

Benutzungsgebührensatzung

Anlage 2

Fassung bis 31.12.2011	Fassung ab 01.01.2012
<p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 25.11.2009 unter Berücksichtigung der <u>1. Änderungssatzung vom 24.11.2010</u></p>	<p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 30.11.2011</p>
<p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <u>24.11.2010</u> aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - <u>Abfallentsorgungssatzung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung vom 25.11.2009</u> beschlossen:</p>	<p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2011 aufgrund § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175), § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - <u>Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung</u> beschlossen:</p>
<p>1. Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage A Anlage B</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Der Landkreis Oder-Spree betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß <u>§ 27</u> Absatz 1 der</p>	<p>1. Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage A Die Anlage A wird geändert. Anlage B</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Der Landkreis Oder-Spree betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 28 Absatz 1 der</p>

zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 27 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. Der Landkreis Oder-Spree transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

zurzeit gültigen

Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 28 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. Der Landkreis Oder-Spree transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls. Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises wird eine Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl.

(5) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten, Papier, Pappen und Kartonagen sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises wird eine Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl.

(5) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten, Papier, Pappen und Kartonagen, **Textilien** sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei.

(6) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls beziehungsweise nach der Stückzahl.

(7) Für die Ausstellung und Zusendung eines Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises (EN, SN) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist von der Anzahl der Abfallarten abhängig sowie davon, ob es sich um eine Erstaussstellung oder eine Änderung handelt.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr
45,00 Euro/m³
unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebührenerlässe gewährt werden. Sowohl die Anlieferung als auch der Gebührenerlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werden dem Landkreis Abfälle zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie „Alte Ziegelei“ des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr
30,00 Euro/t.

(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

(6) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt

<p>Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro. Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 90,00 Euro/m³ unabhängig von der Abfallart.</p>	<p>10,00 Euro. Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 90,00 Euro/m³ unabhängig von der Abfallart.</p>
<p>(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten je 0,25 m³/Anlieferung <u>9,30 Euro</u></p> <p>b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m³/Anlieferung <u>3,00 Euro</u></p> <p>c) Abfällen, die kompostierbar sind je 0,25 m³/Anlieferung 1,80 Euro</p> <p>Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt 33,52 Euro/t.</p> <p>Bei Ausfall der <u>Deponiewaage</u> wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 7,20 Euro/m³.</p>	<p>(2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten je 0,25 m³/Anlieferung 7,75 Euro</p> <p>b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m³/Anlieferung 3,75 Euro</p> <p>c) Abfällen, die kompostierbar sind je 0,25 m³/Anlieferung 1,80 Euro</p> <p>Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt 33,52 Euro/t.</p> <p>Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 7,20 Euro/m³.</p>
<p>(4) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) <u>191,48 Euro/t</u> <u>151,25 Euro/m³</u></p> <p>b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) <u>13,39 Euro/t</u> <u>3,20 Euro/m³</u></p> <p>c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen</p>	<p>(3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) 189,92 Euro/t 150,04 Euro/m³</p> <p>b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) 12,36 Euro/t 2,97 Euro/m³</p> <p>c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen</p>

<p>Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)</p> <p style="text-align: center;"><u>65,72 Euro/t</u> <u>84,80 Euro/m³</u></p>	<p>Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)</p> <p style="text-align: center;">87,77 Euro/t 113,22 Euro/m³</p>
<p>(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und die Technik des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:</p> <p style="text-align: center;">8,00 Euro/Vorgang.</p> <p>Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:</p> <p><u>Big Bag (90 x 90 x 110 cm) 8,00 €/Stück</u> <u>Big Bag (260 x 125 x 30 cm) 11,00 €/Stück.</u></p>	<p>(4) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und die Technik des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:</p> <p style="text-align: center;">8,00 Euro/Vorgang.</p> <p>Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:</p> <p>Big Bag 10,00 Euro/Stück.</p>
<p>(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Altreifen (AVV 16 01 03) (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)</p> <p>PKW 1,00 Euro/Stück LKW 4,50 Euro/Stück <u>87,38 Euro/t</u></p>	<p>(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Altreifen (AVV 16 01 03) (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)</p> <p>PKW 1,00 Euro/Stück LKW 4,50 Euro/Stück 88,06 Euro/t</p>
<p>(7) Die Annahmegebühr für Kleinmengen selbst angelieferter, gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>(8) <u>Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen/Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei</u></p> <p><u>a) der Erstaussstellung 15,50 Euro/EN, SN</u> <u>b) Änderung 15,50 Euro/EN, SN.</u></p>	<p>(6) Die Annahmegebühr für Kleinmengen selbst angelieferter, gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für die Annahmgebühren gemäß <u>§ 3 Absatz 1 und 2 und 4 bis 7</u> sowie für die Gebührenpauschalen gemäß <u>§ 3 Absatz 3</u> entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für die <u>Verwaltungsgebühr gemäß § 3 Absatz 8</u> entsteht mit der Erteilung des <u>Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises.</u> <u>Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für die Annahmgebühren gemäß § 3 Absätze 1 und 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschalen gemäß § 3 Absatz 2 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.</p> <p>(2) Werden Gebühren gemäß dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.</p> <p>(2) Werden Gebühren gemäß dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Sonstiges</p> <p>(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.</p> <p>(2) <u>Sollen Abfälle angeliefert werden, die</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Sonstiges</p> <p>(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.</p>

aufgrund ihrer Abmessung oder ihres Gewichtes nicht mit herkömmlich eingesetzter Technik auf der Deponie „Alte Ziegelei“ eingebaut werden können, hat der Anlieferer diese vor der Annahme durch den Landkreis auf seine eigenen Kosten soweit zu zerkleinern, dass eine Annahme möglich wird.

(3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die selbst in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) angeliefert werden und behandelt werden können, gilt die jeweils gültige Entgeltordnung des ZAB.

(5) Auf der Deponie „Alte Ziegelei“ werden nur Abfälle angenommen, die nachweislich anhand einer Deklarationsanalyse die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung, Anhang 1, für die Deponieklasse I einhalten. Die Deklarationsanalyse ist rechtzeitig vor der geplanten Anlieferung vorzulegen. Die Probenahme hat nach LAGA PN 98 zu erfolgen.

(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind **die** Abfälle aufgeführt, die an den **Abfallumladestationen** des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die **eigenverantwortlich** in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) **oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter** angeliefert werden, **gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers**.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 06.02.2009 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 24.06.2009 außer

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum **01.01.2012** in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom **25.11.2009** in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom **24.11.2010** außer Kraft.

Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat